

4 Personal

Im Interesse qualitativvoller pädagogischer Arbeit und eines zugleich effizienten Betriebsablaufs der Kita kommt der Personalauswahl, der Personalentwicklung und der Personalförderung grundlegend Bedeutung zu.

Die Anforderungen an Umfang und Qualifikation des Personals richten sich nach den Erfordernissen des Kindeswohls und sind daher unter anderem abhängig von der Altersstruktur, der Anzahl und der Betreuungszeit der aufgenommenen Kinder. Die jeweils hierzu gehörenden Berufsgruppen werden in der Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) zum Kinderbildungsgesetz definiert. Die erforderliche personelle Mindestbesetzung kann über den sogenannten „KiBiz-Personalrechner“ auf der Internetseite des LWL-Landesjugendamtes komfortabel berechnet werden. Im Sinne der Gleichbehandlung werden an alle Träger – unabhängig von ihrer Organisationsform – an die gleichen Anforderungen gestellt. Aufgrund der aktuellen Erkenntnisse der Bindungsforschung ist auf eine Kontinuität der eingesetzten pädagogischen Fachkräfte zu achten. Die für die Gruppe eingestellten Personen müssen – zum Aufbau einer verlässlichen und stabilen Beziehung – feste Bezugspersonen für die Kinder sein. Nur so ist ein guter Beziehungsaufbau möglich. Die personellen Erfordernisse der Aufsichtspflicht sind auch in Randzeiten zu gewährleisten. Bei der Festlegung der individuellen Arbeitszeiten ist auf angemessene Zeiten zur Vor- und Nachbereitung zu achten.

Der KiBiz-Personalstundenrechner des LWL wird jedes Jahr aktualisiert auf der Internetseite veröffentlicht: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/betriebserlaubnis/fuer-kitas/> (Abruf: Januar 2025)

4.1 Qualifikation der Fach- und Ergänzungskräfte

Die „Personalverordnung - Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz)“ definiert die unterschiedlichen Professionen, die im Bereich der Kindertagesbetreuung als pädagogische Fachkräfte oder als Ergänzungskräfte anerkannt sind.

Als pädagogische Kräfte in den Tageseinrichtungen sollen sozialpädagogische oder weitere Fachkräfte und Ergänzungskräfte im Sinne der Personalverordnung eingesetzt werden. Die pädagogische Arbeit muss vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte geprägt sein. Während der Betreuungszeiten sollen den Gruppen regelmäßig zwei pädagogische Kräfte zugeordnet sein. In den Gruppenformen I und II sollen diese in der Regel sozialpädagogische und weitere Fachkräfte, in der Gruppenform III mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft und eine Ergänzungskraft im Sinne der Personalverordnung sein; siehe. <https://www.kita.nrw.de/neue-personalverordnung> (Abruf: Januar 2025)

Ausnahmeregelung durch Antragstellung des Trägers beim Landesjugendamt

In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen (§ 9 PVO) für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme

der Tätigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden.